

19. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 15. Dezember 1949.

39/J

A n f r a g e

der Abg. Ernst F i s c h e r- und Genossen an den
Bundesminister für Justiz,
betreffend die ungesetzliche strafrechtliche Verfolgung von Partisanen
wegen angeblichen Mordes.

-.-.-.-

Während die Verfahren gegen Kriegsverbrecher laufend eingestellt oder mit lächerlichen Strafen abgeschlossen worden, häufen sich immer mehr die Fälle, in denen antifaschistische Freiheitskämpfer und Naziopfer in strafgerichtliche Untersuchung gezogen, angeklagt und sogar wegen angeblicher Verbrechen, die sie im Kampf gegen die nationalsozialistische Terrorherrschaft und für die Befreiung Österreichs begangen haben sollen, verurteilt werden. Zwei Fälle, die in der letzten Zeit bekannt geworden sind, seien herausgehoben.

Fritz Krampf war wegen Verbrechens des Mordes in gerichtliche Untersuchung gezogen und angeklagt worden, weil er im April 1945 während einer Partisanenaktion im Kampf gegen Abteilungen der SS und der deutschen Wehrmacht auf Befehl seines damaligen Vorgesetzten Hubert Schlüsselberger den OT-Frontführer und Hauptmann der deutschen Wehrmacht Bösking getötet hat. Bösking hatte bei österreichischen Bauern "Requisitionen" durchgeführt und war mit der Bekämpfung und "Liquidierung" der Partisanengruppen, zu denen auch Krampf gehörte, beauftragt. Obwohl also Krampf im Freiheitskampf einen Todfeind des österreichischen Volkes tötete, wurde das Verfahren gegen ihn eingeleitet und er wurde sogar vom Landesgericht Graz zu 5 Jahren schweren Kerkers am 13.12.1948 verurteilt. Diese Strafe verbüßt er jetzt.

Hubert Schlüsselberger, der Vorgesetzte Krampf bei den Partisanen, befindet sich seit Wochen auf Anordnung des Landesgerichtes Graz, die auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist, wegen angeblichen Verdachtes der Anstiftung zum Mord in dem erwähnten Falle Bösking in Haft. Es charakterisiert die Art solcher Verfahren, dass Schlüsselberger entgegen den gesetzlichen Vorschriften trotz mehrwöchiger Haft noch nicht einmal von einem Richter einvernommen wurde.

20. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Dezember 1949.

Man sollte es nicht für möglich halten, dass Handlungen im Befreiungskampfe Österreichs, deren sich offizielle Stellen gelegentlich rühmen, als Verbrechen verfolgt werden. Dabei ist es für jeden offenkundig, dass österreichische Gesetze, so das Einstellungsgesetz, B.G.Bl.Nr. 14/1946, und das Gesetz über die Befreiungsmnestie, B.G.Bl. 79/46, die Durchführung solcher Strafverfahren verbieten.

Trotz der Veröffentlichungen in der Presse befindet sich Krámpf weiter als Mörder in Strafhaft und wird Schlüsselberger in Haft behalten, ohne dass bisher das Bundesministerium für Justiz und die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften eingeschritten wären.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e n :

1.) Ist der Bundesminister für Justiz bereit, sofort alles zu tun, damit in den Fällen Krámpf und Schlüsselberger das Recht wiederhergestellt, den Inhaftierten Genugtuung gegeben und die für die Verletzung der Gesetze Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden?

2.) Ist der Bundesminister für Justiz bereit, bekanntzugeben, wem der Rechtsbruch in den Fällen Krámpf und Schlüsselberger zur Last fällt und was unternommen wurde, um diesen Rechtsbruch zu sühnen?

3.) Ist der Bundesminister für Justiz bereit, endlich dem Skandal ein Ende zu machen, dass die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften in Verletzung der Gesetze gegen österreichische Freiheitskämpfer eine Fortsetzung der Nazijustiz üben, und ist er insb sondere bereit, anzuordnen, dass Anträge auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung und Anklagen in solchen Fällen nicht mehr erhoben werden dürfen und dass jene Organe, die einer solchen Weisung zuwiderhandeln, zur Verantwortung gezogen werden?

-.-.-.-.-.-